

**Anordnung  
über die zentrale Planung und Leitung  
der Versorgungskontore Bürobedarf und  
Umbenennung des Staatlichen Kontors  
für Zellstoff und Papier.**

**Vom 3. Januar 1964**

Zur schrittweisen Bildung der Handelszweigleitungen wird im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Versorgung und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

§ 1

Das Staatliche Kontor für Zellstoff und Papier wird ab 1. Januar 1964 in Staatliches Kontor Papier und Bürobedarf umbenannt.

§ 2

(1) Die Versorgungskontore Bürobedarf mit ihren Fachgeschäften werden ab 1. Januar 1964 aus dem Zuständigkeitsbereich der Räte der Bezirke ausgegliedert und dem Staatlichen Kontor Papier und Bürobedarf unterstellt.

(2) Die Änderung der Unterstellung betrifft nachstehende Versorgungskontore Bürobedarf:

Versorgungskontor Bürobedarf Pasewalk  
(Neubrandenburg),  
Versorgungskontor Bürobedarf Potsdam,  
Versorgungskontor Bürobedarf Frankfurt (Oder),  
Versorgungskontor Bürobedarf Cottbus,  
Versorgungskontor Bürobedarf Magdeburg,  
Versorgungskontor Bürobedarf Halle,  
Versorgungskontor Bürobedarf Erfurt,  
Versorgungskontor Bürobedarf Dresden,  
Versorgungskontor Bürobedarf Leipzig,  
Versorgungskontor Bürobedarf Karl-Marx-Stadt,  
Versorgungskontor Bürobedarf Berlin.

9

§ 3

Mit der Unterstellung der Versorgungskontore Bürobedarf hat das Staatliche Kontor Papier und Bürobedarf von den Räten der Bezirke und dem Magistrat von Groß-Berlin alle Grund- und Umlaufmittel zum 1. Januar 1964 zu übernehmen.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird § 7 Absätze 1 und 5 der Anordnung vom 24. Mai 1958 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Kontors für Zellstoff und Papier (GBI. I S. 593) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 3. Januar 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Wittik  
Minister  
und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung  
über die zentrale Unterstellung der Holzkontore.**

**Vom 3. Januar 1964**

Zur Verwirklichung einer einheitlichen Entwicklung des Produktionsmittelgroßhandels Holz und zur Bildung der Handelszweigleitung wird im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Holzkontore der Bezirke mit ihren Fachgeschäften werden ab 1. Januar 1964 aus dem Zuständigkeitsbereich der Bezirke ausgegliedert und vom Staatlichen Holzkontor Berlin zentral geleitet.

(2) Die Änderung der Unterstellung betrifft nachstehende Holzkontore:

Holzkontor des Bezirkes Rostock,  
Holzkontor des Bezirkes Schwerin,  
Holzkontor des Bezirkes Neubrandenburg,  
Holzkontor des Bezirkes Potsdam,  
Holzkontor des Bezirkes Frankfurt (Oder),  
Holzkontor des Bezirkes Cottbus,  
Holzkontor des Bezirkes Magdeburg,  
Holzkontor des Bezirkes Halle,  
Holzkontor des Bezirkes Erfurt,  
Holzkontor des Bezirkes Gera,  
Holzkontor des Bezirkes Suhl,  
**Holzkontor** des Bezirkes Dresden,  
Holzkontor des Bezirkes Leipzig,  
Holzkontor des Bezirkes Karl-Marx-Stadt,  
Holzkontor des Bezirkes Berlin.

Mit der Unterstellung der Holzkontore hat das Staatliche Holzkontor Berlin von den Räten der Bezirke alle Grund- und Umlaufmittel sowie die Struktur- und Stellenpläne bis zum 1. Januar 1964 zu übernehmen.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden § 7 Absätze 1, 2, 3, 4, 5 der Anordnung vom 24. Mai 1958 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Holz-Kontors (GBI. I S. 59G) und § 1 Abs. 2 der Anordnung vom 30. Mai 1959 über das Statut der Holzkontore der Bezirke (GBI. I S. 590) außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 3. Januar 1964

**Der Vorsitzende  
des Volkswirtschaftsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Wittik  
Minister  
und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden